

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0129/2023 (VWD)

Kleine Anfrage Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf): Schutz vor Wildtierschäden in Wildtierkorridoren (17.05.2023)

Das Kantonale Jagdgesetz regelt, dass im Grundsatz der Schaden, den jagdbare Wildtiere an landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren und Wald anrichten, angemessen zu entschädigen ist. Anstelle einer Schadensabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen. Die Einzelheiten zur Entschädigung regelt der Kanton in der Verordnung. Die Kantonale Jagdverordnung verweist für die Einzelheiten zur Entschädigung auf die kantonale Weisung. Die Kantonale Weisung regelt, dass Wildschäden nur entschädigt werden, wenn zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind. Als zumutbare Verhütungsmassnahmen wird das Einzäunen von Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beeren oder Baumschulen sowie der fachgerechte Schutz von Kartoffeln, Mais- und Getreidekulturen in besonders wildschadengefährdeten Gebieten, wenn näher als 50 m zum Waldrand, definiert. Die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen ist allerdings nicht geregelt, genauso wenig wie die Instanz, die die Höhe festlegt und berechnet.

Zudem ergeben sich aufgrund des vermehrten Auftretens von Wildtieren wie Hirsch und Wolf usw. neue Herausforderungen und Problematiken, insbesondere auch im Perimeter von Wildtierkorridoren. Die Wildtierkorridore befinden sich oft auch in Gebieten mit bestens geeigneten Acker- und Gemüseanbauflächen wie auch Weideflächen. Es wird diskutiert und ist teils festgeschrieben, dass im Perimeter der Wildtierkorridore keine fixen Wildtierbehinderungen (wie Zäune) zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und von Heim- und Nutztieren errichtet werden dürfen. Dieser Widerspruch, dass einerseits die Kulturen und zunehmend auch die Heim- und Nutztiere vor Wildtieren geschützt werden sollen, da die Population und die Diversität von Wildtieren stark zunimmt, und andererseits in gewissen Gebieten genau dieser Schutz nicht erlaubt ist, wirft zunehmend Fragen und Unverständnis bei den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern auf. So ist beispielsweise ein Gemüsebauer im Gäu mit einem Schadenfall in seinem Karottenfeld konfrontiert, verursacht durch Hirsche. Das Erstellen eines Schutzzauns mit finanziellen Beiträgen des Kantons wird ihm aufgrund des übergeordneten Wildtierkorridors an diesem Standort aber verwehrt. Schänden an der Kultur werden auch nicht entschädigt, da Gemüse durch wirksames Einzäunen (an diesem Standort aufgrund des Wildtierkorridors aber nicht erlaubt) zu schützen ist.

Ich bitte die Regierung höflich um Behandlung der folgenden Fragen:

1. Welche Regelungen sieht die Regierung vor, um die Problematik des verlangten Schutzes von landwirtschaftlichen Kulturen und von Nutz- und Heimtieren und des angedachten Verbotes von wildtierundurchlässigen Zäunen in Wildtierkorridoren zu lösen?
2. Sind unterschiedliche Regelungen je nach Bedeutung der Wildtierkorridore (nationale, kantonale, etc.) vorgesehen?
3. Auf welchen Zeitpunkt ist vorgesehen, diese Regelungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen?
4. Ist ein Mitwirkungsverfahren mit Sachverständigen vorgesehen?
5. Sieht die Regierung allenfalls arbeitsintensive (jährlicher Auf-/Abbau), mobile Verhütungsmassnahmen (Zäune) in Wildtierkorridoren vor? Wenn ja, wie kann dies aus Sicht der

Machbarkeit für den Bewirtschafter begründet werden. Wie soll die Abgeltung des jährlichen hohen Aufwands für die Errichtung der mobilen Anlagen geregelt werden?

6. Wie sehen Übergangsregelungen aus? Wie werden aktuelle Fälle wie das oben genannte Beispiel aus dem Gäu gehandhabt, insbesondere betreffend Bewilligung von Schutzzäunen und/oder Entschädigungen bzw. Beiträgen?
7. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass vor allem in Wildtierkorridoren mit einer Populationszunahme verschiedenster Wildtiere zu rechnen ist und damit die Landwirtschaft betreffend der Bewirtschaftung der wertvollen Nutzflächen vor grosse Herausforderungen gestellt wird?
8. Ist die Regierung bereit, die Weisungen in der Jagdverordnung dahingehend anzupassen, dass die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen und die Zuständigkeit geregelt sind?

Begründung 17.05.2023: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Edgar Kupper, 2. Fabian Gloor, 3. Bruno Vögtli, Kuno Gasser, Beat Künzli, Patrick Schlatter, Hansueli Wyss (7)